LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

52.3-6414-2024-0840-WWAG

Vollzug der Wassergesetze;

Anlage von Sedimentationsbecken mit Retentionswirkung durch Weganhebung am Rohrbach mit Abflachung des Ufers und Vergrößerung des Durchlasses auf DN 800 im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 801, 800, 799 und 795 der Gemarkung Schneppenbach

Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG

Der Markt Schöllkrippen beabsichtigt die Anhebung eines Wegedamms und die Herstellung eines Sedimentationsbeckens zur Drosselung des Abflusses und zum Wasser- und Sedimentrückhalt im Rohrbach, Gemarkung Schneppenbach. Im Zuge der Maßnahme wird der Weg um bis zu 0,8 m auf 227 m ü. NN erhöht. Weiterhin wird ein gepflasterter Notüberlauf in die Dammkrone eingebaut. Der Überlauf soll ab HQ20 überströmt werden. Ab HQ100 (+80% Klimafaktor) soll die Dammkrone breitflächig überströmt werden. Zudem wird der bestehende Durchlass mit DN 600 durch einen Durchlass mit DN 800 ersetzt. Der Durchlass DN800 wird unterhalb der Gewässersohle verbaut, damit sich Sediment auf der Sohle ablagert. Auf diese Weise wird die ökologische Durchgängigkeit hergestellt. Effektiv entspricht so der neue Durchlass dem Durchlass im Bestand.

Das Sedimentationsbecken wird wasserseitig des Damms angelegt. Dazu wird auf einer Fläche von 150 m² durchschnittlich 0,8 m Boden ausgehoben. Zusätzlich wird das an das Sedimentationsbecken angrenzende Ufer abgesenkt, um eine Ausbreitung in das Becken zu ermöglichen.

Die Maßnahme verschiebt die Überströmung des vorhandenen Wegedamms von einem ca. 5-jährlichen Abflussereignis zu einem ca. 20-jährlichen Ereignis.

Der Rohrbach ist ein Gewässer 3. Ordnung ohne Genehmigungspflicht. Unterhaltungs- und ausbaupflichtig ist der Markt Schöllkrippen. Ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet liegt nicht vor.

Die beanspruchte Fläche beschränkt sich in einer Länge von 45 m auf den bereits bestehenden Weg und jeweils 2,5 m bzw. 3,5 m Breite für die Böschungsflächen. Weiterhin werden Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt.

Abtragungen erfolgen auf der gesamten Fläche des Sedimentationsbeckens (150 m²) und im geringen Maße auf der Fläche des Weges. Die Dammschüttung erfolgt mit geeignetem Material.

Für den Einbau des Durchlasses wird in das Gewässer eingegriffen. Nach Ablagerung von Sedimenten ist das Gewässer an dieser Stelle ökologisch Durchgängig. Ab HQ1 wird zudem Sediment und Wasser zurückgehalten

Während der Bauphase wird Bodenaushub anfallen. Dieser soll ordnungsgemäß beseitigt bzw. wiederverwendet werden.

Während der Bauphase kommt es zu Eingriffen in Boden und Gewässer. Diese Eingriffe in Boden und Gewässer sind jedoch lokal und zeitlich begrenzt und von geringer Schwere und Komplexität. Es fällt Bodenaushub an. Für die Arbeiten im Gewässer ist eine Bachwasserhaltung erforderlich. Für die Leitfischarten ist eine prinzipielle Durchgängigkeit gegeben. Schwimmschwache Fischarten (Mühlkoppe, Bachneunauge) und Makrozoobenthos sind von den Umbaumaßnahmen betroffen. Das geplante Vorhaben hat auf diese Auswirkungen.

Aufgrund des Sedimentationsbeckens wird ab HQ1 Sediment und Wasser zurückgehalten. Dies stellt eine Verbesserung dar.

Mit Abschluss der Maßnahme sind positive Auswirkungen auf die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos zu erwarten. Aufgrund der durchgehenden Sohle wird die Passierbarkeit verbessert (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer). Irreversible, nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Laut Eingriffsbilanzierung des naturschutzfachlichen Gutachtens der Landschaftsarchitektin Faust wird der Verlust der gesetzlich geschützte Biotoptype (seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, Schilfröhricht, siehe § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), der durch die Baumaßnahme entsteht, durch die Aufwertung des kommunalen Grundstück Fl-Nr. 799 zu einer gleichwertigen Fläche ausgeglichen. Auf der Fläche wird eine Mähruhe im Zeitraum 15.06 bis Ende August (extensiv genutztes artenreiches Grünland bzw. extensiv genutzte Feucht- und Nasswiese) eingehalten.

Im naturschutzfachlichen Gutachten wurden ferner Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatschG verbindlich festgelegt um insbesondere den bachaufwärts liegenden wertvollen Wiesenabschnitt während der Baustellenphase vor Beeinträchtigungen zu schützen. So kann auch das Vorkommen der festgestellten Bläulinge (Arten nach Anhang II der FFHRichtlinie) geschützt werden.

Die Maßnahme ist als eine dem Gewässerausbau gleichgestellte Dammbaumaßnahme wasserrechtlich nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.

Nach Ziff. 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen Dammbaumaßnahmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Der überplante Bereich liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Belange des Trinkwasserschutzes sind daher nicht betroffen.

Vom Wasserwirtschaftsamt wird bestätigt, dass es im Vergleich mit den bestehenden Verhältnissen am Gewässer es nach Fertigstellung insgesamt zu einer Verbesserung kommt.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Auch aus Sicht der Untere Denkmalschutzbehörde ergeben sich keine Bedenken.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch die Maßnahmen am Rohrbach nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen Stand Mai 2024 zugrunde.

Nach Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das zuständige Landratsamt Aschaffenburg wird festgestellt, dass von dem Gewässerausbau bzw. Dammbau im Bereich des Rohrbaches keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, welche nicht durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 24.09.2024

Landratsamt Aschaffenburg

Christoph Schultes